

An die
Mitglieder des Beirates im
Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV)
sowie die im LSV organisierten Sportvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 25. Juni 2021 eine Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Sie tritt am 28. Juni in Kraft und ist diesmal gültig bis zum 25. Juli 2021!

Grundsätzlich gilt:

- Bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter entfällt im Innenbereich die Testpflicht
- Keine Unterscheidung mehr bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen

Die **Änderungen** haben wir farblich hervorgehoben.

Sportausübung Innenraum/indoor:

- **Obergrenze Teilnehmende:**
 - Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt eine Obergrenze von **1.250 Personen**.
 - Zuschauerinnen/Zuschauer sind in der Obergrenze von **1.250 Personen** enthalten.
- **Erwachsene, Kinder und Jugendliche:**
 - Testpflicht bei **mehr als 25 Teilnehmenden**.
 - Testpflicht entfällt, wenn je sporttreibende Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

Sport im Außenbereich/outdoor:

- **Obergrenze Teilnehmende:**
 - Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt eine Obergrenze von **2.500 Personen**.
 - Zuschauerinnen/Zuschauer sind in der Obergrenze von **2.500 Personen** enthalten.

Schwimm- und Freibäder:

- Schwimm-, Spaß- und Freibäder können mit einem entsprechenden Hygienekonzept öffnen.
- Testpflicht bei mehr als **25 Teilnehmenden**.
- Testpflicht entfällt, wenn je sporttreibende Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- Testpflicht entfällt in Freibädern.

Fitnessstudios:

- Testpflicht bei mehr als **25 Teilnehmenden**.
- Testpflicht entfällt, wenn je sporttreibende Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

Hygienekonzept/Kontaktdaten

- Bei der Sportsausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, die Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie der Besucherinnen und Besucher sind zu erheben.
- Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben.
- In Freibädern ist ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten sind zu erheben.
- **Verantwortlich ist der Veranstalter.**

Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses

- **Gültig sind**
 - Schnelltests sowie PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden).
 - Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.
- Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der gastgebende Sportverein.
- Eine Testpflicht **gilt nicht** für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

Vollständig geimpft/genesen

- **Vollständig geimpfte Personen** und **genesene Personen werden** bei festgelegten Gruppengrößen **mitgezählt**.
- Lediglich bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten (z.B. Beerdigungen o.ä.) bleibt die Zahl bei der Ermittlung der Teilnehmenden unberücksichtigt. **Für den Sport gilt diese Regelung laut Bundesverordnung somit nicht (SchAusnahmV)!**
- Beispiel (indoor): 25 ungeimpfte Personen + 6 Geimpfte = 31 Teilnehmende. Die 25 ungeimpften Personen unterliegen dann der Testpflicht.

Datenschutz

- Sofern Teilnehmende einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus.
- Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gelten die §§ 5 bis 5c der LVO.
- Die Zahl der sporttreibenden Personen wird neben den Zuschauerinnen/Zuschauern auf die ergebende Teilnehmeroberzahl angerechnet.
- Die Zuschauerzahl darf nicht isoliert betrachtet werden.
- Die Art der Veranstaltung richtet sich nach dem für die Zuschauerinnen und Zuschauern vorgegebenen Veranstaltungsrahmen.

- Die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) **kann** auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 5a bis 5c normierten Obergrenzen genehmigen.

Sportwettbewerbe mit Stehplätzen und nicht wechselnden Zuschauerinnen/Zuschauern

- Es gilt § 5a der Landesverordnung (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)
- Maximale Zuschauerzahl: **innen 250 Personen** und **außen 500 Personen**
- Teilnehmende haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Für **Zuschauende** besteht bei Veranstaltungen im **Innenbereich Testpflicht**.

Sportwettbewerbe mit Stehplätzen und wechselnden Zuschauerinnen/Zuschauern

- Es gilt § 5b der Landesverordnung (Veranstaltungen mit Marktcharakter).
- Teilnehmende haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Einhaltung des Abstandsgebotes ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen.
- **Alkoholkonsum und Ausschank ist außerhalb geschlossener Räume erlaubt.**

Veranstaltungen mit Sitzungscharakter

Innenraum/indoor

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (§ 5c) im Innenraum/indoor sind mit **bis zu 1.250 Personen** möglich.
 - **Die Testpflicht entfällt**
 - Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung **auf den sog. Verkehrsflächen** (z. B. Gänge, Flure, etc.).
 - Das Abstandsgebot gilt bei Teilnehmenden nicht, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitzplätze besetzt wird, eine Platzierung im Schachbrettmuster erfolgt oder alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Außenbereich/outdoor

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter im Außenbereich/outdoor sind **mit bis zu 2.500 Personen** möglich.
 - Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung **entfällt**.
 - Das Abstandsgebot gilt bei Teilnehmenden nicht, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitzplätze besetzt wird, eine Platzierung im Schachbrettmuster erfolgt oder alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Anlage:

- E-Mail-Text als PDF-Datei

Wichtige Links

Aktuelle Landesverordnung:

[Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Pressemitteilung des Landes:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/l/Presse/PI/2021/Corona/210625_BekaempfVO_veroeffentlicht.html

Veranstaltungsstufenplan des Landes:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/_veranstaltungsstufenkonzept.pdf;jsessionid=AFDEEEFCBB58EB4893DE194D0BFBC010.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=3

FAQ-Seite Land:

[FAQ-Seite der Landesregierung](#)

Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung:

[COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV](#)

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Diedrichsen Diana Meyer

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
Tel. 0431 / 6486-0
E-Mail: corona@lsv-sh.de
Internet: www.lsv-sh.de